OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702956/2/MB/FS

Datum:
Linz, 26. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 6. August 2024, GZ: BHRI/923120036186/23, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 4 Stunden) herabgesetzt wird und der Spruch um folgende Wendung ergänzt wird:
„Sie haben sich während der Amtshandlung gegenüber einem Polizeibeamten in herablassender Art und Weise geäußert, wenn er lesen oder schreiben könnte, würde er die Daten dem Zulassungsschein entnehmen können."

Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 50 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. August 2024, GZ: BHRI/923120036186/23, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) im ersten Spruchpunkt eine Geldstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 21 Stunden) und im zweiten Spruchpunkt eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 3 Stunden) wegen Übertretungen des § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) und des § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 08.09.2023, 14:34 Uhr – 08.09.2023, 14:37 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie während einer Amtshandlung die Polizeibeamten auf verschiedene Art und Weise ständig provozierten und beleidigt haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

2. Datum/Zeit: 08.09.2023, 14:34 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben in bedrohlicher und aufbrausender Art und Weise mehrmals in Richtung der Beamten gestikuliert und auch beim Vorzeigen des Verbandpakets dieses äußerst unbeherrscht und provokant auf Höhe und unmittelbare Nahdistanz des Gesichts des Beamten gehalten“

Begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26. September 2023, GZ: BHBR/923040029666/23, dem Bf die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt worden seien. Dagegen habe er fristgerecht mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 Einspruch erhoben. Im Verfahren habe der Bf vorgebracht, dass er nicht provokant neben die Beamten auf den Boden gespuckt habe, sondern er aufgrund einer Verkühlung gespuckt habe und nicht in die Richtung der Beamten, sondern geradezu in die entgegengesetzte Richtung. Ausdrücklich bestritten habe der Bf, dass er die Polizeibeamten in irgendeiner Form beleidigt habe. Zwar habe eine angespannte Situation bestanden, es sei jedoch kein Verhalten vorgelegen, dass einen groben

Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde. Der Bf habe sich zudem nicht aggressiv verhalten.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werde der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang stehe und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten habe. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entspreche, sei ein objektiver Maßstab anzulegen. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen sei, genüge es, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar gewesen sei, wenn die Möglichkeit bestanden habe, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde. Unstrittig stehe fest, dass der Bf in der Öffentlichkeit während einer Amtshandlung der Exekutive in unmittelbarer Nähe dieser Beamten auf den Boden gespuckt habe. Dies habe von den Beamten auch unmittelbar wahrgenommen werden können. Bereits das Spucken in der Öffentlichkeit stehe nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit im Einklang steht. Das Verhalten sei schon deshalb als Verletzung des öffentlichen Anstandes zu qualifizieren. Weshalb aufgrund einer Verkühlung zwingend notwendig und nicht vermeidbar sei, gerade nach Anhaltung der Exekutive in der Öffentlichkeit auf den Boden zu spucken, sei für die belangte Behörde nicht nachvollziehbar.
Nach den Angaben der einschreitenden Beamten habe sich der Bf bereits bei erster Kontaktaufnahme ungehalten und in aggressiver Stimmung gezeigt und sich nach der mehrmaligen Betonungen, wie lächerlich und sinnlos die durchgeführte Amtshandlung doch sei, sich mehrmals vor den Beamten aufgebaut und sich zunehmend aggressiver gezeigt. Nach abermaliger Aufforderung, sein Verhalten zu mäßigen, sich zu beherrschen und in der Folge das Verbandspaket vorzulegen, habe der Bf das Verbandspaket aus seinem Rucksack gezogen und dieses in äußert aggressiver Weise in unmittelbarer Nahdistanz vor das Gesicht eines Polizeibeamten gehalten. Der Bf habe selbst angegeben, dass es sich um eine angespannte Situation gehandelt habe, ohne dies näher auszuführen. Diese angespannte Situation wurde nicht nähert erläutert. Im vorliegenden Fall seien bereits Ausdrücke wie „lächerlich“, „wegen dem werde ich angehalten“, „habt’s ihr wirklich nichts Besseres zu tun“, „ihr seid doch ein Witz“ oder „wenn Sie lesen und schreiben könnten, könnten Sie dies dem Zulassungsschein entnehmen“ den einschreitenden Organen gegenüber nicht als sozialadäquat und dem Lokalkolorit angepasst anzusehen, sondern würden einen aggressionsgeladenen Duktus beinhalten. Durch die verwendeten Ausrufe und Beleidigungen in Zusammenhang mit dem mehrmaligen „Aufbauen“ vor den Beamten und die aggressive Überreichung und Halten des Verbandspakets in unmittelbarer Nahdistanz vor dem

Gesicht müsse fraglos die Aggressivität des Verhaltens den Beamten gegenüber bejaht werden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er beantragte, das Landesverwaltungsgericht möge der gegenständlichen Beschwerde Folge geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben, in eventu die über den Beschuldigten verhängte Strafe auf ein Tat und Schuld angemessenes Maß und seinem Einkommen entsprechend herabsetzen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf in die entgegengesetzte Richtung und auch nur aufgrund einer bestehenden Verkühlung gespuckt habe. Es gebe Situationen, in denen es geradezu notwendig und nicht vermeidbar sei, in der Öffentlichkeit auf den Boden zu spucken (dies unter anderem dann, wenn man zum Beispiel eine Fliege verschlucke oder aber verkühlt sei). Unstrittig sei, dass der Bf in der Öffentlichkeit auf den Boden gespuckt habe, was auch nicht bestritten werde. Es habe sich gegenständlich um ein Spucken aufgrund einer Verkühlung beziehungsweise aufgrund einer Krankheit gehandelt. Bereits in seiner Rechtfertigung habe der Bf ausgeführt, dass er die einschreitenden Beamten in keiner Weise beleidigt habe. Selbst wenn man davon ausgehe, dass eine angespannte Situation vorgelegen habe, so liege deshalb kein Verhalten vor, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde. Die verhängte Strafe sei überhöht, da die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis davon ausgehe, dass der Bf ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2.000 Euro ins Verdienen bringe und keinerlei Vermögen und Sorgepflichten habe. Tatsächlich verfüge der Bf jedoch lediglich über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.000,44 Euro

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und die

belangte Behörde ausdrücklich auf eine solche verzichtet und selbst für den Fall der Durchführung auf eine Teilnahme verzichtet.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 8. September 2023 nächst dem Objekt von der Außendienststreife C__ 3 aufgehalten, da dieser im Verdacht stand, mit Zwischengas beabsichtigt ungebührlichen und störendem Lärm mit dem Motorrad verursacht zu haben.

Bereits bei erster Kontaktaufnahme seitens der Beamten zeigte sich dieser ungehalten und in aggressiver Stimmung. Die Amtshandlung wurde seitens des Bf mit den Worten „lächerlich“ und „wegen dem werde ich angehalten, habt's ihr wirklich nichts Besseres zu tun“, „ihr seid doch ein Witz" beschrieben. Auf die Frage, wer der Zulassungsbesitzer des Motorrads sei, reagierte der Bf mit der Aussage „wenn Sie lesen und schreiben könnten, könnten Sie dies dem Zulassungsschein entnehmen“. Während der Dokumentenkontrolle spuckte der Bf in Anwesenheit der beiden Beamten auf den Boden. Auch die Aufforderung, das Verbandspaket vorzulegen, wurde vom Bf wiederum mit den genannten Äußerungen kommentiert. Der Bf hielt das Verbandspaket in aggressiver Weise und unmittelbarer Nahdistanz vor das Gesicht von eines der beiden Polizeibeamten.

Über den Bf wurde wegen Übertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bereits eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro durch die belangte Behörde verhängt (vgl. GZ: BHRI/920120039906/20).

Der Bf bezieht ein monatliches Einkommen von 1.000,44 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsstrafakt und wird vom Bf nicht substantiiert bestritten.

Der Bf hat selbst zugegeben, in Anwesenheit der Polizeibeamten auf den Boden gespuckt zu haben, wenn auch in die andere Richtung bzw. aufgrund seiner Verkühlung. Dazu ist auszuführen, dass es – wie vom Bf in der Beschwerde dargelegt – jedenfalls Momente geben kann, in denen ein Spucken in der Öffentlichkeit unausweichlich ist, etwa wenn ein Fremdkörper in den Mund kommt (etwa eine Biene, Wespe oder auch eine Fliege). Eine derartige Situation wird im vorliegenden Fall nicht behauptet, sondern wird vorgebracht, dass der Bf aufgrund seiner Verkühlung gespuckt habe. Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, erstens aus welchem Grund ein Spucken bei einer Verkühlung unabwendbar ist

und zweitens, wieso dies in Anwesenheit der Polizei passieren muss. Es gab auch keine Angaben dazu, dass der Bf im Zuge eines Hustenanfalls etwa Schleim heraufgehustet hätte, den er danach ausspucken hätte müssen, wenngleich auch in diesem Fall ein Herausspucken in ein Taschentuch, welches man bei einer Verkühlung üblicherweise mit sich führt, möglich gewesen wäre.

Die bloße Behauptung, der Bf sei nicht aggressiv gewesen, vermag das erkennende Gericht nicht davon zu überzeugen, dass der Bf im Zuge der Amtshandlung kein aggressives Verhalten an den Tag gelegt hat. Schon der Umstand, dass der Bf selbst davon spricht, dass eine angespannte Situation vorgelegen sei, spricht für diese Annahme, zumal kein Grund ersichtlich sei, weshalb die Situation sonst angespannt war. Der Bf hat nach den übereinstimmenden Aussagen der Polizeibeamten bereits zu Beginn der Amtshandlung Äußerungen wie „lächerlich“, „wegen dem werde ich angehalten“, „habt’s ihr wirklich nichts Besseres zu tun“, „ihr seid doch ein Witz“ oder „wenn Sie lesen und schreiben könnten, könnten Sie dies dem Zulassungsschein entnehmen“ benutzt, um seinem Ärger über die aus seiner Sicht nicht notwendige Amtshandlung Ausdruck zu verleihen. Der Bf hat nicht bestritten, sich derart geäußert zu haben. Bereits aus diesem Kontext ist ersichtlich, dass der Bf mit der Situation unzufrieden und deshalb aufgebracht war. Dass der Bf dann letztlich auch noch das Verbandspaket einem der beiden Polizeibeamten knapp vor das Gesicht gehalten hat, unterstreicht aus Sicht des erkennenden Gerichts nochmals die aggressive Stimmung, die vom Bf auch selbst als angespannt beschrieben wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur objektiven Tatseite des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG, LGBl 36/1979, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl 55/2018, begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 1 lit. a PolStG mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 2 PolStG ist als Anstandsverletzung jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener

Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er § 1 Abs. 1 Oö. PolStG dadurch verletzt habe, weil dieser provokant neben die Beamten auf den Boden gespuckt, die Amtshandlung als Witz, als sinnlos und als lächerlich bezeichnet, die Beamten gefragt habe, ob sie denn nichts Besseres zu tun hätten und gegenüber einem Polizeibeamten in herablassender Art und Weise geäußert habe, wenn er lesen oder schreiben könnte, würde er die Daten dem Zulassungsschein entnehmen können.

Unstrittig steht fest, dass der Bf im öffentlichen Raum während einer Amtshandlung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf den Boden gespuckt hat. Das Spucken auf den Boden, insbesondere im Kontext einer Amtshandlung, ist zweifelsfrei als Verhalten zu qualifizieren, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht und einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Wie bereits ausführlich in der Beweiswürdigung dargelegt, lag auch kein Fall vor, in dem ein Spucken in der Öffentlichkeit ausnahmsweise nicht als grober Verstoß gegen diejenigen Pflichten, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, zu werten ist. Auch die Bezeichnung einer Amtshandlung als Witz, als sinnlos und als lächerlich und die Frage den Beamten gegenüber, ob sie denn nichts Besseres zu tun hätten sowie die Äußerung gegenüber einem Polizeibeamten in herablassender Art und Weise, wenn er lesen oder schreiben könnte, würde er die Daten dem Zulassungsschein entnehmen können, ist zweifelsfrei als Verhalten zu qualifizieren, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht und einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, zumal ein derartiges Verhalten zweifellos als Beleidiung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren ist.

Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist erforderlich, dass die festgestellte Anstandsverletzung in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 30.9.1985, 85/10/0120) ist die Öffentlichkeit bei einer Anstandsverletzung zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sog „Sukzessivöffentlichkeit“). Es muss daher die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sein (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Polizeirecht, 73 uHa VwSlg 9684 A/1978).

Im vorliegenden Fall steht fest, dass das Spucken erst durch den Konnex mit der Amtshandlung ein Verhalten darstellt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht, sodass die beiden an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten, die das Spucken des Bf auf den Boden zur Kenntnis genommen haben, Teil der tatbildlichen Handlung sind und daher nicht als Teil der erforderlichen Öffentlichkeit zu werten sind. Dass noch weitere Personen das Spucken wahrnehmen hätten können, ist nicht ersichtlich.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Bezeichnung der Amtshandlung als Witz, als sinnlos und als lächerlich und die Frage den Beamten gegenüber, ob sie denn nichts Besseres zu tun hätten, ist festzuhalten, dass die Anstandsverletzung in der Abwertung der Amtshandlung als lächerlich zu betrachten ist, weil sich diese Äußerungen gegen die Amtshandlung und die, die Amtshandlung vornehmenden Beamten richtet. Die beiden Polizeibeamten sind sohin schon Teil jener Beurteilung, die dazu führt, dass ein Verhalten vorliegt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht. Da jedoch diese Äußerungen und die Bewertung der Amtshandlung demnach nur von den Anwesenden wahrgenommen werden konnten und nicht ersichtlich ist, dass es auch noch andere Personen gegeben hätte, die von der Anstandsverletzung Kenntnis erlangen hätten können, fehlt es auch im Hinblick auf diese Äußerung an der tatbildlich notwendigen Öffentlichkeit.

Hinsichtlich der Äußerung gegenüber einem Polizeibeamten in herablassender Art und Weise, wenn er lesen oder schreiben könnte, würde er die Daten dem Zulassungsschein entnehmen können, ist vor dem Hintergrund des vorhin Gesagten davon auszugehen, dass der jeweils unbeteiligte Polizeibeamte die Öffentlichkeit darstellt, zumal die Äußerung nur gegenüber einem Beamten getätigt wurde.

Der Bf hat sohin den objektiven Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG erfüllt.

III.2. Zur objektiven Tatseite des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 82 Abs. 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 82 Abs. 1 SPG erfordert das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. „Aggressiv“ bedeutet so viel wie „angreifend“ oder „angriffslustig“. „Aggression“ meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[4], 785 f). Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten“ gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten“. So kann unter aggressivem Verhalten auch ein „sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten“ angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das „Schreien mit einem Aufsichtsorgan“ auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[4], 786). Da das Gesetz lediglich „aggressives Verhalten“ verlangt, bedarf es keiner „besonderen Aggressivität“ um den Tatbestand zu erfüllen. Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität.

Unbestritten ist zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im Tatzeitpunkt eine Amtshandlung den Bf betreffend aufgrund vorangegangener Vorkommnisse im Straßenverkehr durchführten.

Der Bf hat nach den übereinstimmenden Aussagen der Polizeibeamten bereits zu Beginn der Amtshandlung Äußerungen wie „lächerlich“, „wegen dem werde ich angehalten“, „habt’s ihr wirklich nichts Besseres zu tun“, „ihr seid doch ein Witz“ oder „wenn Sie lesen und schreiben könnten, könnten Sie dies dem Zulassungsschein entnehmen“ benutzt, um seinem Ärger über die aus seiner Sicht nicht notwendige Amtshandlung Ausdruck zu verleihen. Bereits aus diesem Kontext ist ersichtlich, dass der Bf mit der Situation unzufrieden und deshalb aufgebracht war. Dass der Bf dann letztlich auch noch das Verbandspaket einem der beiden Polizeibeamten knapp vor das Gesicht gehalten hat, unterstreicht aus Sicht des erkennenden Gerichts nochmals die aggressive Stimmung, zumal die Situation vom Bf selbst als angespannt beschrieben wurde.

Aggressives Verhalten ist im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG jedoch nur dann strafbar, wenn es trotz vorausgegangener Abmahnung fortgesetzt wird. Verhält sich der Beschuldigte nach der Abmahnung ruhig, wird das Tatbild des § 82 SPG nicht

erfüllt. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat.

Im Laufe der Amtshandlung wurde der Bf von den Polizeibeamten deutlich wahrnehmbar aufgefordert, sein aggressives Verhalten einzustellen, sodass der Beschwerdeführer ordnungsgemäß abgemahnt wurde. Der Bf hat die dargestellten Äußerungen zum Ausdruck der Ablehnung der Amtshandlung auch nach vorangegangener Aufforderung, sich zu beruhigen, wiederholt bzw. ist darin verharrt.

Der objektive Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin erfüllt.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand hinsichtlich beider Spruchpunkte:

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei nach § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten genügt.

Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Angesichts des Umstandes, dass sich der Bf wegen des Grundes der Fahrzeuganhaltung im Recht und in aufgebrachter Gemütslage befand, ist nicht von Vorsatz, sondern von Fahrlässigkeit auszugehen.

§ 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Dass der Bf zumindest fahrlässig die Beamten beleidigte und sich aggressiv verhielt, bedarf keiner näheren Erläuterung und ist darüber hinaus auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

Der Bf hat somit auch jeweils die subjektive Tatseite der angelasteten Übertretungen erfüllt
Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde in Spruchpunkt 1. bei einem Strafrahmen bis zu 360 Euro (vgl. § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG) eine Geldstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 21 Stunden). Sie wertete als Erschwerungsgrund die einschlägige Vorstrafe des Bf bei keinen Milderungsgründen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. verhängte die belangte Behörde bei einem Strafrahmen bis zu 500 Euro (vgl. § 82 Abs. 1 SPG) eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 3 Stunden). Sie wertete mildernd die bisherige einschlägige Straflosigkeit des Bf bei keinen Erschwerungsgründen.

Die belangte Behörde ging von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Der Bf bezieht ein monatliches Einkommen von 1.000,44 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten.

Gegen den Bf liegt bei der belangten Behörde eine einschlägige Vorstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 1 Oö. PolStG vor.

Hinsichtlich der Verwaltungsübertretung in Spruchpunkt 1. kann aus Sicht des erkennenden Gerichts unter Berücksichtigung der Vermögenssituation des Bf und der vorliegenden einschlägigen Vorstrafe hinsichtlich der Verwaltungsübertretung in Spruchpunkt 1. mit einer Geldstrafe in Höhe von 150 Euro das Auslangen gefunden werden, zumal das Verschulden im vorliegenden Fall nicht als vorsätzlich, sondern vielmehr als fahrlässig zu werten ist. Die in Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe ist angesichts der Vermögenssituation des Bf und unter Berücksichtigung der bisherigen einschlägigen Straflosigkeit auf 100 Euro herabzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzten Geldstrafen ausreichen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen tagen die reduzierten Geldstrafen Rechnung. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend ebenfalls zu reduzieren.

Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängten Geldstrafen auf 150 Euro bzw. 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage und 4 Stunden bzw. 2 Tage und 19 Stunden herabzusetzen waren; im Übrigen aber war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.4. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Der Kostenbeitrag war daher hinsichtlich Spruchpunkt 1. dieses Erkenntnisses mit 30 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 2. mit 20 Euro festzusetzen. Zugleich reduziert sich der Kostenbeitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde aufgrund dieses Erkenntnisses auf 25 Euro (vgl. VwGH 23.10.2017, Ro 2017/17/0015, mwN).

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere erfolgte die Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 1 Abs 1 Oö. PolStG bzw. § 82 Abs. 1 SPG zu subsumieren war, im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter